

Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß
§ 239 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz

Version 2.0

Frankfurt am Main, Januar 2024

Inhalt

1.	Darlegungspflichten & Anwendungsbereich	3
	1.1 Grundsätzliches	3
	1.2 Anlagepolitik und Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie	4
	1.3 Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange	4
	1.4 Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)	5
2.	Kapitalanlagerisikomanagement	6
	2.1 Anlagerichtlinien	7
	2.2 Erwerbbarkeitsprüfung	8
	2.3 Liquiditätsmanagement und Konzentrationsrisiken	8
	2.4 Stresstest- und VaR-Berechnungen	8
	2.5 Sichtung des Auslagerungscontrollings	8
	2.6 Monatliches Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen	9
3	Offenlegungsverordnung	10
4	Genehmigung durch den Vorstand	11

1. Darlegungspflichten & Anwendungsbereich

Spätestens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres müssen Pensionsfonds gemäß § 239 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik vorlegen. Sollte unterjährig eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik erfolgen, so ist die Aufsichtsbehörde hierüber in gleicher Form unverzüglich zu unterrichten. Die einzureichende Erklärung muss zumindest Informationen über:

- die Strategie / Grundsätze der Anlagepolitik,
- das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung,
- die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt,

enthalten. Pensionsfonds sind zudem verpflichtet, die Erklärung öffentlich zugänglich zu machen sowie sie spätestens nach drei Jahren zu überprüfen.

1.1 Grundsätzliches

Die Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG (im nachfolgenden MSPF genannt) bietet für die Übernahme von Versorgungszusagen derzeit den **Pensionsplan Metzler rBZ 1** i.S.d § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG (reine Beitragszusage) an.

Im Rahmen dieses Pensionsplans werden keine Garantien übernommen, sodass die MSPF in diesen Fällen keine Risiken aus den Kapitalanlagen trägt. Es werden keine biometrischen Risiken durch den Pensionsfonds übernommen.

Unter Anwendung des Pensionsplans bestehen mindestens 3 Sicherungsvermögen (Anwärter, Rentner, Sicherungsbeitrag). Die Kapitalanlagen der verschiedenen Sicherungsvermögen sind auf die Anforderungen des Pensionsplans ausgerichtet und bestehen aus Anlagen in Spezialfonds.

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt über die Meta-Assetklassen Aktien, Renten, Immobilien und Gold. Die individuelle Gewichtung der verschiedenen Assetklassen und die dazugehörigen Bandbreiten werden zwischen der MSPF und dem jeweiligen Sozialpartnerbeirat vereinbart.

Für den **Pensionsplan Metzler rBZ 1** sind die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Anlagestrategie in den **Anlagevorgaben der Sozialpartner** für das jeweilige Sicherungsvermögen enthalten.

1.2 Anlagepolitik und Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie

Der Vorstand der MSPF legt unter Wahrung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den gem. § 124 VAG geltenden Anlagegrundsätzen sowie den **Anlagevorgaben der Sozialpartner** für das jeweilige Sicherungsvermögen die langfristigen Anlagestrategien eigenständig fest. Die Anlagepolitik innerhalb des Sicherungsvermögens richtet sich nach der dauerhaften Erfüllbarkeit der Altersversorgungsverpflichtungen aus der reinen Beitragszusage. Aus diesem Grund werden die Risiken auf der Aktiv- und Passivseite und das Verhältnis beider Seiten zueinander regelmäßig überprüft (Asset-Liability-Management). Zusätzlich wird die Anlagepolitik bei u.a. neuen regulatorischen Vorgaben, sich wandelnden Marktbedingungen sowie Änderungen der Organisationsstruktur überprüft und ggf. angepasst. Die unter „2. Kapitalanlagerisikomanagement“ beschriebenen Maßnahmen bezüglich des Reportings stellen sicher, dass der Überprüfungsprozess auch unterjährig ausgelöst werden kann.

Das Risikomanagement innerhalb der Kapitalanlagen ist Teil des Investmentprozesses und erfolgt durch das Risikocontrolling der für die investierten Spezialfonds mandatierten KVGen. Es zielt auf die Sicherstellung eines jederzeit vollständigen Risikoprofils des Sicherungsvermögens, die Einhaltung der Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** (VAG) und der **Anlageverordnung** (AnIV) in Verbindung mit der **Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung** (PFAV) ab. Gleichzeitig werden auch die Anlagerestriktionen in Bezug auf interne und vertragliche Anlagegrenzen überwacht. Zur Risikobewertung erstellen die KVGen regelmäßig Risikoberichte und führen Stresstests durch. Entsprechende Berichte und Auswertungen werden regelmäßig durch die KVGen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liefern die KVGen monatlich Auswertungen zu Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken. Zur Risikosteuerung wurde ein Limitsystem etabliert, welches täglich die Vermögenswerte unter verschiedenen Stressszenarien den Verpflichtungen gegenüberstellt.

Die **Metzler Pension Management GmbH** (MPM) übernimmt in diesem Zusammenhang für das Sicherungsvermögen der MSPF im Rahmen einer Funktionsausgliederung die Steuerung der Kapitalanlagen. Soweit erforderlich werden auch Anpassungen der Kapitalanlagestruktur im Rahmen der jeweiligen strategischen Asset Allokation (SAA) durchgeführt. Im Rahmen des laufenden Liquiditätsmanagements wird seitens der MPM sichergestellt, dass ausreichend liquide Mittel für die Rentenzahlungen zur Verfügung stehen. Die MPM informiert den Vorstand und die zuständigen Gremien der MSPF sowie den Sozialpartnerbeirat regelmäßig über die Ergebnisse der Stresstests und der Asset-Liability-Analysen sowie über die Entwicklung der Kapitalanlagen.

1.3 Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange

Die MSPF legt die einzelnen Sicherungsvermögen als überbetrieblicher, nicht-versicherungsförderiger Pensionsfonds in Abstimmung mit den jeweiligen Sozialpartnern und im Einklang mit dem jeweiligen Pensionsplan in Spezialfonds an.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Pensionsplan investiert die MSPF die Sicherungsvermögen somit in Abstimmung mit den jeweiligen Sozialpartnern in verschiedene Spezialfonds, die sowohl über individuelle Anlagestrategien verfügen als auch individuelle Ansätze in Hinblick

auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange verfolgen. Die Spezialfonds fördern dabei in unterschiedlichem Ausmaß ökologische und soziale Merkmale und berücksichtigen dabei gegebenenfalls wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Für den Pensionsplan Metzler rBZ 1 haben ferner die derzeitigen Sozialpartner Vorgaben zur Anlagepolitik beschlossen und diesen der MSPF vorgegeben. Diese Vorgaben umfassen u.a. Kriterien zum Umgang mit Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Risiken) und beziehen sich insbesondere auf liquide Anlagen.

1.4 Veröffentlichung nach § 134b Aktiengesetz (AktG)

Wie unter „1.1. Grundsätzliches“ dargestellt, erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich in Spezialfonds, sodass die MSPF nur indirekt über Vermögensverwalter an Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134b AktG beteiligt ist. Die MSPF veröffentlicht daher gem. § 134b Abs. 4 AktG keine Mitwirkungspolitik.

2. Kapitalanlagerisikomanagement

Die Risikosteuerung der MSPF ist eingebunden in den konzernweiten Risikomanagementprozess der Metzler-Gruppe. Für die MSPF gilt zusätzlich die interne Leitlinie für das Risikomanagement des MSPF, die sich an der Risikostrategie des MSPF orientiert. Diese geht auf alle Risiken ein, denen die MSPF tatsächlich ausgesetzt ist und dient als Handlungsvorgabe für alle im Risikomanagementprozess beteiligten Personen. Die Konzernrevision als neutrales Überwachungsorgan prüft und beurteilt die Wirksamkeit der eingesetzten Verfahren und Instrumente.

Sämtliche mit dem Anlagemanagement der MSPF verbundenen Tätigkeiten sind im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über die Auslagerung von Funktionen nach VAG an die MPM ausgelagert und werden dort vom Bereich Middle-Office (MPM MO) übernommen.

Das Risikomanagement für die Kapitalanlagen der MSPF basiert auf folgenden Elementen:

- Vorgabe von **Anlagerichtlinien** für die Fonds sowie gegebenenfalls vorhandene Segmente
- Durchführung von **Erwerbbarkeitsprüfungen** vor Allokation von Publikumsfonds im Direkt- oder Spezialfondsbestand
- Laufendes **Liquiditätsmanagement** und **Überwachung von Konzentrationsrisiken**
- Bewertung von **Stresstest- und VaR-Berechnungen** bezüglich des Einflusses auf die Bedeckungssituation des Sicherungsvermögens
- Regelmäßige **Sichtung des Auslagerungscontrollings** von Fondsrisikocontrolling (FRC) bezüglich der ausgelagerten Manager in den Fonds der MSPF

2.1 Anlagerichtlinien

Die Definition und Vorgabe der Anlagerichtlinien erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wurde eine innerbetriebliche Anlagerichtlinie (iAR) für die MSPF definiert. Diese wird durch die verbindlichen Regelungen aus der Anlagevorgabe der Sozialpartner ergänzt. Beide Richtlinien berücksichtigen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sämtliche für die Kapitalanlage im Pensionsfonds geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)
- Regelungen in Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV)
- einschlägige Rundschreiben, Merkblätter sowie Hinweise zur Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsicht

Diese Regelungen bilden den rechtlich zulässigen Rahmen für die Kapitalanlage der MSPF (Anlageuniversum). In einem zweiten Schritt werden Anlagerichtlinien (AR) für die im Sicherungsvermögen verwendeten Fonds definiert. Diese können maximal den gleichen Umfang wie die iAR aufweisen oder das Anlageuniversum Sozialpartnermodell-individuell weiter einschränken. Die fondsspezifischen AR werden durch die KVGen im Rahmen des Fondsrisikocontrollings (FRC) bei Auflage eines Fonds implementiert und fortlaufend überwacht. Bei Grenzverletzungen werden grundsätzlich unmittelbar informiert:

- der Vorstand / Generalbevollmächtigte der MSPF
- die Mitglieder der Geschäftsstelle der MSPF
- der Ausgliederungsbeauftragte der MSPF
- das jeweilige Portfoliomanagement
- der zentrale Bereich Compliance der Metzler-Gruppe
- die Kundenbetreuung der MPM

2.2 Erwerbbarkeitsprüfung

Vor Erwerb von Zielfonds erfolgt grundsätzlich eine Vorabprüfung des jeweiligen Vehikels durch MPM MO bezüglich der Eignung für die Anlage im Sicherungsvermögen. Dafür werden mindestens die nachfolgenden Unterlagen benötigt:

- aktueller Verkaufsprospekt
- aktuelles Factsheet oder vergleichbarer Monatsbericht bzw. VAG-Reporting mit Angaben zur Streuung über Länder, Sektoren, Anlageklassen, Ratingklassen, Laufzeiten, Währung etc.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch nach Erwerb ein regelmäßiges Reporting mit o.g. Inhalten bereitgestellt wird und das MPM MO bei Änderungen der Anlagepolitik und des Verkaufsprospektes unverzüglich informiert wird. Für die Bereitstellung genügt die Veröffentlichung der Monatsberichte auf der Homepage der jeweiligen KVG. Weiterhin werden der Orderweg sowie die jederzeitige Veräußerbarkeit der Fondsanteile geprüft. Festgestellte Einschränkungen werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der übrigen Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen bewertet.

2.3 Liquiditätsmanagement und Konzentrationsrisiken

Zur laufenden Unterstützung des Liquiditätsmanagements und regelmäßigen Bewertung von Konzentrationsrisiken in den Kapitalanlagen der MSPF werden für die Fonds regelmäßig entsprechende Berichte durch die KVGs zur Verfügung gestellt. Diese werden von MPM MO geprüft und abgelegt. Konzentrationsrisiken innerhalb der allokierten Zielfonds werden anhand der monatlich zur Verfügung gestellten Berichte überwacht.

2.4 Stresstest- und VaR-Berechnungen

Die Stresstest- und VaR-Berechnungen erfolgen nach den Vorgaben der Derivateverordnung (DerivateV) und werden im Rahmen des regelmäßigen Reportings über die Entwicklung der Kapitalanlagen durch die KVG aktualisiert zur Verfügung gestellt.

2.5 Sichtung des Auslagerungscontrollings

Die Überprüfung der Berichte des Auslagerungscontrollings von FRC von Zielfonds findet einmal jährlich auf Basis der Ampel Auswertung statt. Bei unterjährigen Auffälligkeiten oder Pflichtverletzungen erfolgt eine ad hoc-Information an das MPM MO.

2.6 Monatliches Reporting über die Entwicklung der Kapitalanlagen

Reportingstrukturen über die Entwicklung der Kapitalanlagen sind eingerichtet. Mit Hilfe des monatlichen Reportings werden informiert:

- der Vorstand/Generalbevollmächtigte der MSPF
- der Sozialpartnerbeirat
- der Ausgliederungsbeauftragte der MSPF
- die Mitglieder der Geschäftsstelle der MSPF
- die Kundenbetreuung der MPM
- Die monatlichen Berichte werden von MPM MO geprüft, das Ergebnis dokumentiert und abgelegt.

3 Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung verpflichtet Finanzmarktteilnehmer zur Transparenz in Hinblick auf ihre Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, in Hinblick auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen und in Hinblick auf ihre Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Gemäß Art. 2 Nr. 1 lit. c der Offenlegungsverordnung unterliegt die MSPF als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den genannten Offenlegungspflichten gem. Art. 3, 4 und 5 der Offenlegungsverordnung.

Entsprechende Informationen können Sie gerne unter <https://www.metzler.com/de/metzler/asset-management/pension-management> abrufen.

4 Genehmigung durch den Vorstand

Die vorliegende Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik wurde durch den **Vorstand der Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG am 11.01.2024** beschlossen.

Metzler Sozialpartner Pensionsfonds AG

Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 21 04-15 62
Telefax (0 69) 21 04-78 99
E-Mail: mspf-geschaeftsstelle@metzler.com